

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 27. Dezember 2007

Nr. 27

INHALT

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2007	S. 160
Berichtigung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung) vom 18.10.2007	S. 166
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2007	S. 166
Satzung vom 19.12.2007 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2008	S. 169
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührenerhebungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007	S. 171
Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2007	S. 173
Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007	S. 175
Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)	S. 179
Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst (Straßenverzeichnis nach Reinigungsklassen gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung)	S. 180
Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008	S. 191
Satzung vom 19. Dezember 2007 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008	S. 192
Satzung vom 19. Dezember 2007 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008	S. 193
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.12.07	S. 194

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 195
-----------------------------	--------

Amtlicher Teil:

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst
(Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Tönisvorst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Tönisvorst vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Tönisvorst auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Tönisvorst binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Tönisvorst den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 200 Euro

- (2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten).
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Tönisvorst eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 aufgelisteten Werte ausweisen.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10a wurde ersatzlos gestrichen

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Tönisvorst anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Tönisvorst die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke
9. § 10 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2007

Der Bürgermeister
Gez. Schwarz

Berichtigung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung) vom 18.10.2007

Am 17.10.2007 hat der Rat der Stadt Tönisvorst die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtung beschlossen. Die daraufhin am 18.10.2007 veröffentlichte Satzung enthält zwei Übertragungsfehler, die hiermit korrigiert werden. Die Korrekturen sind fett gedruckt.

1. § 23 Abs.1 S.2: „Die Mindeststärke stehender Grabmale (ausgenommen Stelen) beträgt bis 1,00 m Höhe **mindestens 0,10 m**, ab 1,00 m Höhe **mindestens 0,15 m**.“
2. § 23 Abs.6 b) Nr.3: „3. liegende Grabmale; Grundriss **bis** 0,50 m x 0,50 m; Stärke 0,05 m bis 0,20 m.“

Tönisvorst, den 19.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 27/S. 166

**Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen
-Friedhofsgebührensatzung-
vom 19. Dezember 2007**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 16.10.2003 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 19. Dezember 2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Gebührentarif 2008
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2007

1.	Leichenhalle	
1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer ausgeschmückten Leichenzelle, pro Tag: <small>(höchstens 4 Tage)</small>	68,00 € 272,00 €
1.2	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer nicht geschmückten Leichenzelle, pro Tag: <small>(höchstens 4 Tage)</small>	67,00 € 268,00 €
1.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	219,00€
1.4	Aufbewahrung einer Urne , je Tag	17,00 €
2.	Bestattungsgebühren *)	
2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre:	
2.11	auf dem städtischen Friedhof	385,00 €
2.12	auf dem Kirchenfriedhof	494,00 €
2.13	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	132,00 €
2.14	Aschebeisetzung (Verstreuen)	55,00 €
2.2	Für die Bestattung Verstorbener bis einschl. 8 Jahre (Kinder)	
2.21	in einem Reihengrab	253,00 €
2.22	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	132,00 €
2.23	Aschebeisetzung (Verstreuen)	55,00 €
	<small>*) die Gebühren gelten auch für anonyme Bestattungen</small>	
2.3	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	22,00 €
2.4	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	58,00 €
3.	<u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u>	
3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	1085,00 €
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	604,00 €
3.13	Urnen	422,00 €
3.2	Ausgrabungen zur Überführung	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	904,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	483,00 €
3.23	Urnen	271,00 €
4.	Genehmigungen	
4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	59,00 €
4.12	bei Liegeplatten <small>(auch Grababdeckungen mit Inschrift)</small>	6,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten	
5.1	Wahlgrabstätten	
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	3.599,00 €
5.12	Wahlgräber, 1 Stelle*)	1.232,00 €
5.13	Wahlgräber, 2 Stellen	2.200,00 €
5.14	Wahlgräber 3 Stellen	3.168,00 €
5.15	Wahlgräber 4 Stellen	4.158,00€
	<small>*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich oder vier Urnen ohne Erdbestattung</small>	
5.16	Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	639,00 €
5.2	Reihengräber	
5.21	Reihengrab -auch anonym-	770,00 €
5.22	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	798,00 €
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne) <small>-auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)</small>	252,00 €

6.	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 bis.. 5.15
6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.16
6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 bis. 5.15
7.	Sonstige Gebühren	
7.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde.	33,00 €
7.2	Pflege anonymer Grabstätten	
7.21	Reihengrab (Erdbestattung) für 30 Jahre	260,00 €
7.22	Urnenreihengrab für 20 Jahre <small>(einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)</small>	53,00 €
7.3	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (jährlich):	
7.31	Parkgruft, 2-stellig	24,00 €
7.32	Wahlgrab, 1-stellig	11,00 €
7.33	Wahlgrab, 2-stellig	18,00 €
7.34	Wahlgrab, 3-stellig	25,00 €
7.35	Reihengrab (Erw.)	9,00 €
7.36	Reihengrab (Kinder)	5,00 €
7.37	Urnenwahlgrab	5,00 €
7.38	Urnenreihengrab	3,00 €

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 27/S. 166

Satzung vom 19.12.2007

der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2008

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr **2008** betragen die Gebühren pro AR

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | <u>für nicht versiegelte Flächen</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,15 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,06 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,07 € |
| b) | <u>für versiegelte Flächen (kanalisiert)</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 6,98 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 2,67 € |
| | 3. des Niersverbandes | 2,94 € |
| c) | <u>für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 1,27 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,49 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,54 € |
| d) | <u>für Waldgrundstücke</u>
im Einzugsgebiet | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,05 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,02 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,02 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2007 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2007

Der Bürgermeister
Gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 27/S. 169

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührenerhebungssatzung-
der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 15.12.2006 in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die Ihnen Gleichgestellten gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) anzuzeigen.
Meldet der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt nicht, so tritt die Änderung der Gebührenpflicht zum 1. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
 1. eine Grundgebühr (Behälterkosten) und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
 2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterentleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr; ausgenommen der Fixabrechnung von 13 Abfuhr/Jahr für das grüne Gefäß (Papier- und Pappabfälle)

3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
 - 3.1 Restabfälle im System "graue Tonne"
 - 3.2 kompostierbare Pflanzenabfälle im System "braune Tonne."
 4. Die Anzahl der Abfallsäcke.
- (2) Behälterveränderungen (Mehrvolumen/Mindervolumen) werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom ersten Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Volumenreduzierungen sind lediglich ein Mal jährlich möglich.
- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterentleerungen ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung. Werden 120 l und 240 l fassende Sammelbehälter (grau und braun) am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Entleerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterleerungen entsprechend (ausgeführte Entleerungen); bei 770 l/1.100 l fassenden Sammelbehältern gilt die Anzahl der vorgesehenen Entleerungen als ausgeführte Entleerungen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres festgesetzt und erhoben.
Veranlagungsjahr für das jeweilige Jahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebühren nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.

§ 5 Ausfall- und Übergangsregelungen

- (1) Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfaßt oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel aus den bereits ermittelten Daten der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2002 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 27/S. 171

**Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung-
der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2007**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 15.12.2006 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 1.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 59,13 € |
| 1.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 105,61 € |
| 1.3 | mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr | 362,00 € |
| 1.4 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr | 489,46 € |

Behälterkosten

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2. | je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 2.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 12,33 € |
| 2.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 12,42 € |

- | | | |
|-----|--|----------|
| 3. | je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 3.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 5,88 €, |
| 3.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 7,11 €, |
| 3.3 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr | 79,96 €, |

Entleerungskosten

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 4. | je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 4.1 | für 120 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 1,89 €, |
| 4.2 | für 240 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 1,89 €, |
| 4.3 | für 120 l/240 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne- | 1,88 €, |
| 4.4 | für 770 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 9,92 €, |
| 4.5 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 9,91 €, |
| 4.6 | für 120 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 1,88 €,(x 13 Abfahren) |
| 4.7 | für 240 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 1,57 €,(x 13 Abfahren) |
| 4.8 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 7,82 €,(x 13 Abfahren) |

Deponiekosten

- | | | |
|-----|--|---------|
| 5. | Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 5.1 | im System "graue Tonne" | 0,39 €, |
| 5.2 | im System "braune Tonne" | 0,20 €. |
| 6. | Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt | 6,06 €. |

- (2) Wird ein Behälter überfüllt (Gupf), erhöht sich die Entleerungsgebühr um 0,11 €.
- (3) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (4) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (5) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2007 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2008 berechnet.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 27/S. 173

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 /GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, streckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Sals oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht

mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW, deren Höhe durch gesonderte Gebührensatzung jährlich festgesetzt wird. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug

angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 29.12.1997 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des
Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 03	Anliegerstraße	14-täglich	Reinigung und Winterwartung <i>Gehweg</i>	A
			Reinigung <i>Fahrbahn</i>	S
S 09	Anliegerstraße	14-täglich	Reinigung und Winterwartung <i>Gehweg</i>	A
			Reinigung <i>Fahrbahn</i>	S
S 04	Haupterschließungsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung <i>Gehweg</i>	A
			Reinigung <i>Fahrbahn</i>	S
S 06	Hauptverkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung <i>Gehweg</i>	A
			Reinigung <i>Fahrbahn</i>	S
S 08	Fußgänger und Geschäfts- straßen	3 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung <i>Gehweg</i>	A
			Reinigung <i>Fahrbahn</i>	S

Anlage 2					
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst					
Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil St. Tönis					
Ackerstraße		X			
Akazienallee		X			
Alter Graben		X			
Alter Markt		X			
Am Dängelshof		X			
Am Marienheim		X			
Am Wasserturm					X
Am Schluff		X			
Anton-Beusch-Straße		X			
Antoniusstraße	X				
Auf dem Haspel		X			
Bahnstraße		X			
<u>Benrader Straße</u>					
1. Willicher Straße bis Ortsende			X		
2. Stichstraße		X			
3. v. Maysweg bis Ostring		X			
Berliner Straße		X			
Birkenstraße		X			
<u>Biwak</u>					
1. v. Feldstraße bis Krefelder Str.			X		
2. v. Feldstraße bis Hülser Straße		X			
Blumenstraße		X			
Bogenstraße		X			
Brauereistraße		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil St. Tönis					
<u>Bremmental</u>		X			
1. ohne Teilstück Haus-Nr. 1 - 10					
2. Teilstück 1 - 10					X
Buchenplatz		X			
Buchenstraße		X			
Bückersdyk		X			
Burgstraße		X			
<u>Corneliusstraße</u>					
1. v. Südring – Vorster Straße			X		
2. v. Vorster Straße - Westring		X			
Corneliusplatz		X			
Corneliusweg		X			
1. ohne Stichstraßen					
2. Stichstraßen					X
Dammstraße			X		
Dresdener Straße		X			
Drosselweg		X			
Droste-Hülshoff-Straße		X			
Elsternweg		X			
En de Bongert		X			
Fasanenstraße		X			
1. ohne Stichweg					
2. Stichweg Hs.Nr. 37-41					X
Feldburgweg					X

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14- täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	S09 (Anlieger)
Stadtteil St. Tönis					
Feldstraße				X	
1. ohne Stichstraßen					
2. Stichstraßen		X			
Finkenweg					X
Fliethgraben		X			
Florastraße					X
Friedenstraße		X			
Friedrichstraße		X			
Garnstraße		X			
Gartenstraße		X			
Gelderner Straße			X		
Gerhart-Hauptmann-Straße		X			
Grenzstraße		X			
Haferkamp		X			
Haferkamp Stichstraße HsNr. 40-62					X
Hasenheide		X			
Heideweg					X
Heinrich-Böll-Straße		X			
Hermann-Hesse-Straße		X			
Hochstraße einschl. Verbindungs- wege u. Alter Graben	X				
Hospitalstraße		X			
Hoteser Weg		X			
Hülser Straße					
1. Biwak - Nordring				X	
2. Nordring – Hülser Straße			X		
Im Neuen Roth		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung					
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (täglich)	(14- täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	S09 (Anlieger)
Stadtteil St. Tönis						
Industriestraße		X				
Ingerstraße		X				
Jägerstraße				X		
Josef-Schultes-Straße		X				
1. ohne Stichstraßen						
2. Stichstraßen						X
Kaiserstraße		X				
Kardinal-Cardijn-Straße		X				
Kastanienallee		X				
Kirchenfeld		X				
Kirchplatz		X				
Kirchstraße		X				
Kirschenallee		X				
Kolpingstraße		X				
Kopernikusstraße		X				
Kornstraße		X				
Krähenfeld		X				
Krefelder Straße						
1. v. Hochstraße - Nordring				X		
2. v. Nordring – Ortsende					X	
Kriene Jätzke						X
Kurze Straße		X				
Laschenhütte				X		
Leipziger Straße		X				
Lenenweg		X				

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (täglich) (14- täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	S09 (Anlieger)
Stadtteil St. Tönis					
Lerchenstraße					
1. ohne Stichstraßen					
Haus-Nr. 1-13, 15-27, 29-35		X			
2. Stichstraßen					
Haus-Nr. 1-13, 15-27, 29-35					X
Ludwig-Jahn-Straße		X			
Marktstraße					
1. v. Hochstraße - Hospitalstraße	X				
2. v. Hospitalstraße – Kaiserstraße		X			
Martinstraße		X			
Maysweg			X		
Mörterfeld		X			
Mühlenstraße			X		
Neustraße		X			
Niedertorstraße			X		
Nordring				X	
Nüss Drenk				X	
Ortmannsweg		X			
Osterheide		X			
Ostring				X	
Oststraße		X			
Pappelallee		X			
Pastorsbusch		X			
Pastorswall		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungs­klasse gemäß § 6 der Straßen­reinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil St. Tönis					
Prinzenburg		X			
Rathausplatz	X				
Rebhuhnweg		X			
Ringstraße			X		
Rosenstraße		X			
Rosental		X			
Roßstraße					
1. ohne Stichstr. Hs-Nr. 60 - 94		X			
2. Stichstraßen Hs-Nr. 60 - 94					X
Rue de Sees		X			
Schäferstraße					
1. ohne Stichstraßen		X			
2. Stichstraßen					X
Schelthofer Straße					
1. ohne Stichstr. Hs.Nr. 129-131			X		
2. Stichstraßen HsNr. 129-131					X
Schulstraße					
1. v. Gelderner Str. - Jägerstraße			X		
2. v. Jägerstr. – Ludwig-Jahn-Str.		X			
Seidenstraße					
1. Stichstraßen					
Haus-Nr. 25-43, 57-75, 77-121					X
2. ohne v. g. Stichstraßen		X			
Selder		X			
Siedlerweg					X
Sonnenweg		X			
Sperberstraße		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-tägig)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil St. Tönis					
Stalpers Jätzke					X
Sternstraße					
1. Stichstraßen					
Haus-Nr. 19 – 29 a					X
2. ohne v. g. Stichstraßen		X			
Südstraße		X			
Tackweg		X			
Tannenstraße		X			
Tempelsweg		X			
Theo-Mülders-Straße		X			
1. ohne Stichstraßen					
2. Stichstraßen					X
Ulmenstraße		X			
Verbindungsstraße					X
Viersener Straße			X		
Vorster Straße					
1. v. Viersener Str. - Westring			X		
2. v. Westring – Tackweg				X	
Weberstraße		X			
Westring				X	
Wiesengrund					X
Wilhelmplatz		X			
Willicher Straße					
1. v. Ostring – Krefelder Straße			X		
2. Stichstraßen		X			
3. Stichstraße (Hs.Nr. 52-70)					X
Wolfgang-Borchert-Straße		X			
Zur Alten Weberei		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsklasse gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil Vorst					
Ahornweg		X			
Alter Weg		X			
Altes Pastorat					X
Am Kuhlenhof		X			
Am Neuenhausweg		X			
Amselweg		X			
Am Sportplatz		X			
An der Feuerwache					X
Anrather Straße				X	
Auf Pastorsfeld		X			
Auf Rothenfeld		X			
Bachstraße		X			
Beethovenstraße		X			
Brempter Weg		X			
Breslauer Straße		X			
Bruchstraße		X			
Brucknerstraße		X			
Buyschstraße		X			
Clevenstraße		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil Vorst					
Danziger Straße					X
Dellstraße		X			
Dommesweg		X			
Donkweg		X			
Eduard-Heinckes-Platz		X			
Eichenstraße		X			
Erlenweg		X			
Falkenweg		X			
Fichtenweg		X			
Gerkeswiese		X			
Germanenstraße		X			
Giesenstraße				X	
Ginsterweg		X			
Gossenhof		X			
Grüner Weg		X			
Gustav-Steeg-Straße		X			
Hasenwinkel		X			
Hauptstraße				X	
Haydnstraße		X			
Heckerweg bis Radweg		X			
Hinkes Weißhof		X			
Im Heimgarten		X			
Jakob-von-Danwitz-Platz		X			
Johannes-Stadtfeld-Straße		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsstufe gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil Vorst					
Josefstraße		X			
Kanalstraße		X			
Kapellenstraße		X			
Kempener Straße				X	
Kiefernweg		X			
Kniebeler Straße		X			
Königsberger Straße		X			
Kokenstraße		X			
Kronenstraße		X			
Kuckucksweg		X			
Kuhstraße		X			
Lindenallee				X	
Lisztstraße		X			
Lutherstraße		X			
Markt		X			
Meisenweg		X			
Mozartstraße		X			
Nachtigallenweg					X
Nelkengarten		X			
Neuhäuserstraße		X			
Oedter Straße				X	
Oedter Straße Hs-Nr. 38 a – 38 d					X
Raedtstraße		X			
Schubertstraße		X			

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Reinigungsklasse gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung				S09 (Anlieger)
	S08 (3xwöchentlich)	S03 (14-täglich)	S04 (1xwöchentlich)	S06 (1xwöchentlich)	
Stadtteil Vorst					
Schützenstraße					
1. Schützenstraße o. u.		X			
2. v. Josefstr. - Hauptstraße					X
Schuh Erv		X			
Schwalbenweg		X			
Seulenstraße		X			
Sperlingsweg		X			
Steinpfad		X			
Stettiner Straße					X
Stiller Winkel		X			
St. Töniser Straße		X			
Süchtelner Straße				X	
Teresaweg		X			
Vossenhütte		X			
Wagnerstraße		X			
Wiemeshütte		X			
Wiemespfad		X			
Wollstraße		X			
Zeisigweg		X			

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NW)- vom 18.12.1975 (GV.NW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2008 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | <u>Reinigungsstufe S08 (Fußgängergeschäftsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich dreimaliger Reinigung | 0,00 € |
| 2. | <u>Reinigungsstufe S03 (Anliegerstraßen)</u> | |
| | bei 14-täglicher Reinigung | 0,87 € |
| 3. | <u>Reinigungsstufe S04 (Haupterschließungsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 0,55 € |
| 4. | <u>Reinigungsstufe S06 (Hauptverkehrsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 0,41 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
Gez. Schwarz

Satzung vom 19. Dezember 2007 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 18. November 2005 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2008 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf | 13,23 € |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf | 11,43 € . |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	74,00 €
--	---------

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19. Dezember 2007 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Satzung vom 19. Dezember 2007 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2008 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,02 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 1,93 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,56 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,88 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19. Dezember 2007 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.12.07

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Tönisvorst gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007

folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 - a) aus Anlass des Frühlingsfestes im Stadtteil St. Tönis
 - b) aus Anlass des Stadtfestes im Stadtteil St. Tönis
 - c) aus Anlass des Oktoberfestes im Stadtteil St. Tönis
 - d) aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtteil St. Tönis

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Von der Freigabe sind 3 Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW ausgenommen.

§ 2

Zu den Verkaufsstellen gehören alle Einzelhandelsgeschäfte und Stände im Einzugsbereich des jeweiligen Festes (Ortskerne).

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.12.2001 außer Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 21.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Nichtamtlicher Teil:**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst